

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 NÖ SSWG § 22

NÖ SSWG - NÖ Starkstromwegegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.11.2021

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$